

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband NORDWEST,**
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),
der **IKK classic,**
der **KNAPPSCHAFT,**
den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird der folgende

5. Nachtrag
zur
Honorarvereinbarung 2022
vom 6. Dezember 2021

vereinbart.

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2022“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

1. Mit Wirkung ab dem 01.10.2022 wird die Ziffer 3.9.6 wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:

„3.9.6 In Umsetzung des 633. BA (schriftliche Beschlussfassung) werden die gemäß 3.9.4 bestimmten kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs wie folgt nicht basiswirksam erhöht.:

- a) Es wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass der für den KV-Bereich Hamburg zur Verfügung gestellte Betrag für die Quartale 4/2022 und 1/2023 in Höhe von 939.074,00 Euro im Verhältnis 70/30 aufgeteilt und somit für das 4. Quartal 2022 der Betrag von 657.351,80 Euro berücksichtigt wird.
- b) Die Aufteilung auf die Krankenkassen erfolgt unter Berücksichtigung der beschlussgemäßen Datenlieferung des GKV-Spitzenverbandes nach dem jeweiligen kassenspezifischen Anteil der Altersgruppe „unter 15“ Jahre gemäß den Versichertenzahlen der amtlichen KM6-Statistik.
- c) Im Anschluss daran werden die kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs gem. 3.9.4 nicht basiswirksam um die gem. b) ermittelten Beträge erhöht.

Die Partner dieser Honorarvereinbarung werden eine entsprechende Regelung für den Restbetrag in die Honorarvereinbarung 2023 aufnehmen.“

2. Mit Wirkung ab dem 01.12.2022 wird in Ziffer 4.129 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Ziffer 4.130 wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:

„4.130 ab 01.12.2022 Leistungen nach den GOP 09315 und 13662 im Zusammenhang mit der Durchführung einer Erhebung gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege sowie Leistungen nach den GOP 37700, 37701, 37704 bis 37706 und 37714 („Leistungen im Zusammenhang mit der außerklinischen Intensivpflege gemäß AKI-RL“).“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt angepasst:

4. Quartal 2022

21.	3.9.6	Nicht basiswirksame Anhebung der MGV um den Betrag von 657.351,80 Euro mit dem kassenspezifisch errechneten Anteil anhand der Datenlieferung KM6 gemäß Beschluss des 633. BA zur außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute Atemwegserkrankungen 657.351,80 Euro * Anteil gemäß der Datenlieferung KM6 gem. 633. BA	x	x
21.a		Kassenspezifische MGV in Euro nach Anpassung gem. 633. BA = Schritt 20.a + Schritt 21.	x	x

Hamburg, den 26.01.2023

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg